

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz für die Wahl des Jugendrates (Wahlordnung - Jugendrat)

Der Rat der Stadt Koblenz hat aufgrund der §§ 24 und 56b Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Koblenz für die Wahl des Jugendrates (Wahlordnung – Jugendrat) vom 28.08.2008, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 12.07.2010, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Zahl „62“ durch die Zahl „83“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 hinzugefügt: „Durch den/die Wahlleiter/in kann ein früherer Tag bestimmt werden, der in der Bekanntmachung nach Absatz 1 zu veröffentlichen ist; dieser darf nicht vor dem 42. Tag vor dem ersten Wahltag liegen.“.

2. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird die Uhrzeit „17:00 Uhr“ auf „17:30 Uhr“ geändert.
 - b) In Satz 4 wird die Uhrzeit „18:00 Uhr“ auf „17:00 Uhr“ geändert.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den _____

Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister